

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1881 wird in Betreff der Organisation, Verwaltung und Bewirtschaftung der diesem Gesetz im Kreise Siegen unterstellten gemeinschaftlichen Holzungen unter Zustimmung des Kreis Ausschusses nachstehendes Statut erlassen.

## § 1

**Verwaltung:** Die nach § 4 des Gesetzes vom 14. März 1881 zu bestellenden Bevollmächtigten bilden den Vorstand der Waldgenossenschaften. Das erste Vorstandsmitglied führt den Namen "Waldvorsteher", die andern "Erster- bzw. Zweiter Beisitzer". Es wird somit die Zahl der Mitglieder auf drei festgesetzt.

## § 2

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch die Versammlung der Genossen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden nach Idealanteilen berechnet. Zuerst wird der Waldvorsteher, dann der erste und darauf der zweite Beisitzer gewählt. Die Wahlverhandlung leitet der Vorsteher oder der Älteste Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Die nach dieser Frist Abscheidenden können wieder gewählt werden. Für Vorstandsmitglieder, welche während der ganzen Wahlperiode ausscheiden, werden für den Rest der Periode Ersatzmänner gewählt. Wählbar ist jedes männliche Mitglied der Genossenschaft.

Die zu Wählenden müssen in der Gemeinde wohnen, in welcher die Genossenschaft ihren Sitz hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Die gewählten Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Landrates und sind innerhalb 10 Tagen demselben namhaft anzugeben. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Doch kann die Genossenschaftversammlung eine Dienstunkostenentschädigung festsetzen. Bare Auslagen sind zu ersetzen. Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in der Gemeinde, zu deren Bezirk die Holzung bzw. der grössere Teil derselben gehört.

## § 3

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und vollzieht die Urkunden, welche die Genossenschaft verpflichten sollen, auf Grund vorher gefasster Beschlüsse der Mitglieder. Der Vorstand beschliesst nach Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn ausser dem Waldvorsteher ein Mitglied anwesend ist. In diesem Falle ist bei Meinungsverschiedenheiten die Stimme des Waldvorstehers ausschlaggebend. Bei der Zusammenberufung des Vorstandes ist die Tagesordnung anzugeben. Erstere hat 2 Tage vorher zu erfolgen.

## § 4

Der Waldvorsteher hat nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen und Statutarischen Vorschriften die ihm obliegenden Funktionen wahrzunehmen. Er hat insbesondere :

- 1.) die Versammlungen der Genossen und des Vorstandes zu berufen und zu leiten.  
Die Berufung der Genossenversammlung muss erfolgen, wenn der Vorstand dieses beschliesst oder der vierte Teil der Genossen, nach Anteilen berechnet, darauf anträgt.
- 2.) das Lagerbuch zu führen.
- 3.) Das Kassen und Rechnungswesen zu überwachen, Einnahmen und Ausgaben anzuweisen.
- 4.) die gemeinschaftlichen Holzungen zu verwalten.
- 5.) die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten auszuschreiben und durch den Rechnungsführer einziehen zu lassen.
- 6.) die Nutzungen zu verteilen.

- 7.) Die Hauungen und Kulturen nach den jährlichen Plänen und den besonderen Anordnungen des Kreisoberförsters oder dessen Stellvertreter auszuführen.
- 8.) Dem Kreisoberförster oder dessen Stellvertreter Auskunft zu geben.
- 9.) Die Dienstführung des Rechners und des Schützen zu überwachen.

## § 5

Die Beisitzer haben neben ihren Obliegenheiten als Mitglied des Vorstandes :

- 1.) Den Waldvorsteher zu unterstützen und in den von ihm bezeichneten Geschäften, sowie in Verhinderungsfällen zu vertreten. Die Vertretung liegt zunächst dem ersten Beisitzer ob; und wenn dieser verhindert ist, dem Zweiten.
- 2.) Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde zu bringen.

## § 6

Der Waldvorsteher ist befugt, gegen den Rechner, Waldwärter oder Genossen, welche Beschlüsse auszuführen unterlassen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von DM. 3.-- zu verhängen.

## § 7

In Betreff der Dienstvergehen der Vorstandsmitglieder, des Rechners und des Waldwärters finden in dem Gesetze vom 21. Juli 1852 bezüglich der Gemeindebeamten enthaltenen Vorschriften Anwendung. Die erkannten Strafen fließen der Waldkasse zu.

## § 8

### Versammlungen:

Der Beschlußfassung durch die Versammlung der Genossen bedürfen :

- 1.) Angelegenheiten, welche die Substanz der Genossenschaftsgrundstücke betreffen, namentlich die Einverleibung anderer Grundstücke und die Verwendung zu anderen Zwecken als zur Holzzucht bezw. zum Verkauf.
- 2.) die Feststellung des Lagerbuches,
- 3.) die Aufstellung und Abänderung des Betriebsplanes,
- 4.) die Wahl des Vorstandes und die Gewährung einer Dienstunkostenentschädigung an dessen Mitglieder,
- 5.) die Regelung des Kassen-, Rechnungswesens, sowie Wahl des Rechners,
- 6.) Geschäfte, zu deren Vornahme, wenn sie durch einen besonderen Bevollmächtigten erfolgen, Sondervollmacht erforderlich sein würde.
- 7.) Veränderungen bestehender Einrichtungen.

## § 9

Zu den Versammlungen sind sämtliche Genossen mindestens 3 Tage vorher vermittelt ortsüblicher, in den Fällen des § 8, Nr. 1 mittels schriftlicher Einladung, welche die Gegenstände der Beratung angibt, einzuberufen. In den Fällen des § 8 Nr. 1 ist die Versammlung nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Genossen, nach Anteilen berechnet, vertreten ist; es sei denn, dass, auf einmal wiederholte Einladung, die Mehrheit nicht erschienen ist. In allen anderen Fällen sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl, beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, nach Anteilen berechnet, gefasst. Diejenigen Genossen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher der Wald oder die Hauptteile desselben liegen, haben schriftlich bei dem Waldvorsteher eine in der Gemeinde wohnende Person zu bezeichnen, an welche die Behändigung der Vorladung erfolgen

soll, widrigenfalls ihre Vorladung unterbleiben darf. Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen anderen schriftlich bevollmächtigten Genossen vertreten lassen. (Einfache Vollmacht) Steht ein Anteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben bei dem Waldvorsteher schriftlich denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, welchem die Stimmführung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, Bevormundete, werden ihre gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen ihre Männer zugelassen.

§ 10

Rechnungswesen:

Die Waldgenossenschaft kann beschließen, dass der zweite Beisitzer als Rechner fungiert; oder es kann ein besonderer Rechner gewählt werden, welcher nicht Waldinteressent zu sein braucht. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre und bedarf der Bestätigung des Landrats.

§ 11

Der Rechner darf nur auf solche Anweisungen Zahlung leisten, die vom Waldvorsteher oder im Behinderungsfalle von dessen Stellvertreter unterschrieben sind. Einnahmen sind ebenfalls nur auf Anweisung einzuziehen.

§ 12

Die Rechnung ist alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar dem Waldvorsteher vorzulegen, welcher die Revision mit den Beisitzer vorzunehmen hat. Nach Erledigung etwaiger Erinnerungen hat der Waldvorsteher bis zum 1. Februar dieselbe der Genossenversammlung zur Entlastung des Rechners vorzulegen.

Das Rechnungsjahr umfasst das Kalenderjahr.

§ 13

Bewirtschaftung :

Die Bewirtschaftung der dem Gesetz vom 14. März 1881 unterliegenden gemeinschaftlichen Holzungen wird durch Betriebspläne geregelt. Dieselben werden auf Kosten der Genossenschaften durch Sachverständige ausgearbeitet und vom Regierungspräsidenten nach Anhörung der Genossenschaft genehmigt.

Hauungen erfolgen in derselben nach den Betriebsplänen, soweit solche vorliegen, auf Grund jährlicher Hauungspläne, welche von dem Kreisoberförster, unter Mitwirkung des Waldvorstehers aufgestellt und vom Regierungspräsidenten genehmigt werden.

Die Pläne für vorzunehmende Kulturen sind in derselben Weise wie für die Hauungen aufzustellen.

§ 14

Für die Bewirtschaftung der etwa vorkommenden Niederwaldungen bezw. Schälwaldungen der gemeinschaftlichen Holzungen sind die allgemeinen Vorschriften über die Bewirtschaftung der Genossenschafts-Hauberge für den Kreis Siegen vom 27. Dezember 1880 maßgebend.

§ 15

Nebennutzungen :

Kein Genosse bezw. dessen Hausangehörige darf irgendwelche Nutzungen, sie mögen einen Namen haben welchen sie wollen, ohne Anweisung des

Waldvorstehers ausüben. Die für die Nutzungen von dem Waldvorsteher festzusetzenden Geldentschädigungen fließen in die Waldkasse. In wie weit in den herangezogenen oder noch zu erziehenden Hochwaldbeständen Nebennutzungen gewährt werden können, bestimmt der Kreisoberförster nach Anhörung des Waldvorstehers.

§ 16

Gegen die Anordnungen des Vorstandes, sowie des Waldvorstehers und des Kreisoberförsters findet innerhalb 2 Wochen nach erlangter Kenntnis oder Zustellung der schriftlichen Verfügung die Beschwerde beim Landrat; und gegen dessen Entscheidung, sowie gegen Verfügung des Letzteren, binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten statt. Dessen Entscheidung ist entgültig.

-----

Mit der Aufstellung vorstehenden Statuts erklären sich die Vorstände der gemeinschaftlichen Holzungen laut vorliegenden Genossenschaftsbeschlüssen einverstanden.

-----

G e n e h m i g t :

Siegen, den 23. September 1893

(L.S.)

Der Kreisausschuß  
gez. K e i l